

Ludwig-Georgs-Gymnasium

Schulischer Hygieneplan

gültig ab dem 8. November 2021



allgemeines Verhalten

- Es wird ein Abstand von mindestens 1,5m zu anderen Personen gehalten, wo dies möglich ist.
- Es wird auf jeglichen Körperkontakt (pers. Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln etc.) verzichtet.
- Die Husten- und Niesetikette (in die Armbeuge oder ein Taschentuch) wird eingehalten.
- Warme Kleidung, am besten in mehreren Schichten, wird empfohlen. Auch das Mitbringen einer (Woll-)Decke kann sinnvoll sein.
- Alle Schülerinnen und Schüler verlassen nach Unterrichtschluss bzw. Ende der schulischen Aktivität (z.B. Betreuung, Förderkurse) unmittelbar das Schulgelände.

Maskenpflicht

- Innerhalb des gesamten Schulgebäudes muss eine medizinische Maske (OP-Maske/FFP2-Maske) getragen werden. Auf dem Sitzplatz im Unterrichtsraum kann die Maske abgenommen werden, sofern durch das Gesundheitsamt keine andere Verfügung ergeht.

Wege im Gebäude

- Es gilt ein Rechtsgeh-Gebot: In den Gängen und auf den Treppen wird rechts gelaufen.

Räume / Unterricht

- Für die Teilnahme am Unterricht muss ein negativer Coronatest vorliegen, der nicht älter als 72 Stunden sein darf. Hierfür kann entweder die Bestätigung eines Bürgertests vorgelegt oder in der Schule ein Selbsttest durchgeführt werden. Für geimpfte und genesene Personen entfällt die Testpflicht, eine freiwillige Testung kann erfolgen.
- Das negative Testergebnis wird über das Nachweisheft nachgewiesen; Schülerinnen und Schüler, die das Nachweisheft nicht mit sich führen, dürfen am Unterricht nicht teilnehmen und müssen unmittelbar nach Hause gehen.
- Alle Schülerinnen und Schüler sollen bei Eintritt in den Raum ihre Hände waschen; die Nutzung eines eigenen, mitgebrachten Handtuchs wird dabei empfohlen.
- Alle 20 Minuten ist gemäß den Empfehlungen des Umweltbundesamtes (im Winter drei bis fünf, im Sommer zehn bis zwanzig Minuten) eine Querlüftung durchzuführen; hierfür stehen die Fenster in den Fluren immer offen. Während aller Pausen sind immer die Fenster zu öffnen.
- Die gemeinsame Nutzung von Unterrichtsmaterialien soll möglichst vermieden werden.
- Im klassen-/kursübergreifenden Unterricht sollen sich die Schülerinnen und Schüler klassen- bzw. tutorienweise zusammensetzen.
- Essen und Trinken ist nur außerhalb des Schulgebäudes erlaubt.
- Der Aufenthaltsraum der Sekundarstufe I im Bereich der Cafeteria bleibt geschlossen.

Toilettengänge

- Es dürfen sich max. so viele SuS in einer Toilettenanlage aufhalten, wie Waschbecken vorhanden sind.
- Nach dem Toilettengang werden die Hände mit Seife gewaschen – entsprechend den Hygieneregeln.

Pause / Freistunden

- Während der Pause halten sich die Schülerinnen und Schüler im Pausenhof auf.
- Schülerinnen und Schüler der Oberstufe können Pausen und Freistunden im Oberstufenraum verbringen. Dort ist während der gesamten Aufenthaltszeit eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen und grundsätzlich ein Abstand von mindestens 1,5m zu anderen Personen zu halten. Zur Nachverfolgung von Kontakten muss die Anwesenheit in der ausliegenden Liste vermerkt werden. Zum Essen und Trinken soll das Schulgebäude verlassen werden; es gelten hierbei die o.g. Vorgaben.

Fehlverhalten

- Verstößt eine Schülerin oder ein Schüler mutwillig oder grob fahrlässig gegen die geltenden Regeln, wird sie oder er ohne Verwarnung für den restlichen Schultag von der Schule suspendiert (zu groben Verstößen zählt zum Beispiel Mitmenschen anzuhusten, anzuniesen oder körperlich zu attackieren, aber auch den Mindestabstand nicht einzuhalten).
- Bei gehäuftem Fehlverhalten der Schülerinnen und Schüler der Oberstufe wird der Oberstufenraum gesperrt.

Krankheiten / Betretungsverbote / Quarantäne

- Personen mit einer Symptomatik, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeutet, dürfen die Schule nicht betreten. Gleiches gilt auch, wenn Symptome bei Personen des gleichen Hausstandes auftreten. Weitere Hinweise gibt die Übersicht „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen“, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration sowie vom Hessischen Kultusministerium.
- Scheint eine Schülerin / ein Schüler krank zu sein (z. B. bei folgenden Symptomen: starker Husten, starker Schnupfen, glasige Augen), entscheidet die Lehrkraft, ob sie oder er nach Hause geschickt wird.
- Sollte ein SARS-CoV-2-Test bei einer Schülerin / einem Schüler oder einer Person, die mit ihr / ihm in einem Haushalt wohnt, durchgeführt werden, muss die Schule über die Klassenleitung / die Tutorin / den Tutor darüber informiert werden. Die Schule darf bis zum Vorliegen eines negativen PCR-Testergebnisses nicht betreten werden.
- Im Falle einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2 ist die Schulleitung umgehend zu informieren.
- Im Falle einer durch das Gesundheitsamt ausgesprochenen Quarantäne bzw. eines Betretungsverbotes ist umgehend die Klassenleitung bzw. die Tutorin / der Tutor zu verständigen.